

Satzung des Fördervereins der Gerhart-Hauptmann-Schule e.V. in der Fassung vom 29.11.2023

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in 64347 Griesheim.
2. Unter der Nummer VR 2209 ist der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gerhart-Hauptmann-Schule (im Folgenden GHS) im Bereich der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Verein unterstützt und fördert die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der GHS.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und weiterer erwirtschafteter Überschüsse sowie deren Verwendung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke.
4. Maßnahmen i.S. der steuerbegünstigten Zwecke sind insbesondere
 - Unterstützung von Schwerpunkten der GHS, wie z.B.
 - o den musischen Schwerpunkt mit Musikklassen und Schulbands durch Kauf von Instrumenten und kostenpflichtigem Verleih an Schüler:innen
 - o den wissenschaftlichen Schwerpunkt mit Science-Klassen
 - Unterstützung beim Betrieb eines Schülercafés
 - Übernahme von Anmeldekosten bei schulischen Wettbewerben
 - Organisation von schulischen Arbeitsgemeinschaften und deren Unterstützung bei der Beschaffung von spezieller Ausstattung und Arbeitsmaterialien
 - Finanzielle Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen
 - Schaffung und Unterstützung von Beteiligungsformaten zwischen der GHS, den Schüler:innen und ihren Sorgeberechtigten sowie den Lehrkräften
 - Unterstützung bedürftiger Schüler:innen bei besonderen Schulveranstaltungen, soweit keine anderweitigen finanziellen Förderungen genutzt werden können
 - im Interesse des Schulbetriebs förderungswürdige Vorhaben sowie Projekte, die dem Wohl der Schülerschaft förderlich sind

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der GHS verbunden fühlt und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen möchte.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Mit dem Mitgliedsantrag erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener Weise zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
5. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag wird durch Lastschrift eingezogen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit; durch Austritt; durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Rechner:in, dem/der Schriftführer:in, mindestens einem/einer Beisitzer:in, dem/der Schulleiter:in kraft Amtes und einem delegierten Mitglied des Schulelternbeirates.
2. Gesetzliche Vertreter:innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von den wahrgenommen Vertretungsaufgaben unterrichtet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führen der Bücher;
 - Erstellung des Jahresabschlusses inkl. Steuererklärung und des Jahresberichts;
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter:innen;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, per E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen (Video- oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfer:innen, wobei jedes Jahr ein/e Prüfer:in neu gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Barkasse und alle Konten des Vereins einschließlich der Bücher (Jahresabschlüsse) und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Rechner:in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum 30. Juni statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Video- oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf der Homepage des Vereins (www.ghs-griesheim.eu) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Bekanntmachung.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiter:in und des/der Protokollführer:in
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- Tagesordnung gemäß Einladung,
- die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse, jeweils mit ziffernmäßig genauer Angabe der einzelnen Abstimmungsergebnisse.
- Bei Satzungsänderungen und der Neufassung einer Satzung muss sich außerdem der vollständige Text der jeweiligen Änderung direkt aus dem Protokoll oder aus einer dem Protokoll beigefügten Anlage ergeben.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

11. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Rechner:in geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitungsperson mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt eine/n Protokollführer:in.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der GHS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. November 2023 in Griesheim beschlossen.